



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 14.11 - 12230/ 1-8 (§ 60a)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 64 70	Hannover 21.07.2016
---------------------------------	--	--------------------------------------	------------------------

**Aufenthaltsrecht;
Anspruchsduldung für eine Berufsausbildung nach Maßgabe des Integrationsgesetzes**

Mit E-Mail vom 13.07.2016 hatte ich Sie über die mit dem Integrationsgesetz eintretenden wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Änderungen informiert.

Aus gegebenem Anlass und wegen des Beginns vieler Ausbildungsverhältnisse zum 01.08.2016 möchte ich Ihnen einige weitergehende Informationen und Hinweise zu der künftigen Anspruchsduldung für eine Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) geben:

- Die bisherige Ermessensduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 bis 6 AufenthG zu Ausbildungszwecken entfällt und wird durch einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für den gesamten Ausbildungszeitraum ersetzt.
- Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren entfällt.
- Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung wird einmalig eine sechsmonatige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt.
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 18a Abs. 1a und b AufenthG); erfolgt keine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Ausbildungsbetrieb, wird die Duldung um sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

- Die Duldung wird nicht erteilt bzw. erlischt kraft Gesetzes bei Verurteilung wegen Straftaten oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Der Ausbildungsbetrieb ist gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, sie unverzüglich, im Regelfall binnen Wochenfrist, über eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung zu unterrichten.
- Der Anspruch auf Duldung besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 6 vorliegen oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Dies bedeutet u. a., dass Angehörige sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG dann ausgeschlossen bleiben, wenn ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Bei dieser Frage ist mein Runderlass vom 16.11.2015 („Rechte und Pflichten im Rahmen des Asylverfahrens“ Anlage 1) zu berücksichtigen.

Die künftige Fassung des § 60a Abs. 2 AufenthG liegt bei (Anlage 2).

Das Integrationsgesetz wurde vom Bundestag und Bundesrat abschließend beraten und verabschiedet, weshalb ich von einem alsbaldigen Inkrafttreten ausgehe.

Da viele Berufsausbildungsverhältnisse bereits begonnen haben oder zum 01.08.2016 beginnen werden, die Betroffenen und ihre Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit benötigen und Rückführungen angesichts des absehbaren Inkrafttretens der Neuregelung unverhältnismäßig wären, bitte ich, die unter die künftige gesetzliche Regelungen fallenden Betroffenen zu dulden. Ich halte es für zweckmäßig, hierbei die Dauer der Duldung sogleich entsprechend der dargestellten künftigen Rechtslage zu bemessen.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

Runderlass des MI vom 16.11.2015

Von: Schaper, Tina (MI)

Gesendet: Montag, 16. November 2015 09:04

An: Ausländerbehörden Niedersachsen

Betreff: Rechte und Pflichten im Rahmen des Asylverfahrens

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des Asylverfahrens knüpfen zahlreiche Rechte und Pflichten an den entsprechenden Status als Asylantragsteller an, beispielsweise beim Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 61 Abs. 2 AsylG, § 32 BeschV) oder bei der sog. Residenzpflicht (§ 59a Abs. 1 AsylG).

Nachfragen aus Ihrem Kreise haben gezeigt, dass teilweise Unsicherheiten bestehen bezüglich der Fragestellung, wie mit Personen umzugehen ist, die noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben.

Ein Asylantrag liegt gem. § 13 Abs. 1 AsylG vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländer entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 droht. Damit kann nicht auf die - derzeit nur sehr zeitverzögert stattfindende - förmliche Asylantragstellung beim BAMF abgestellt werden.

Für Fragestellungen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten von Asylantragstellern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Registrierung durch die LAB NI erfolgt ist.

Lediglich im Rahmen der für Angehörige der Westbalkanstaaten geschaffenen Möglichkeit der legalen Arbeitsmigration soll im Rahmen der ohnehin auslaufenden Übergangsregelung (§ 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV) schon dann von einem Asylantrag ausgegangen werden, wenn die Betroffenen in irgendeiner Form registriert worden sind. In diesen Fällen ist den in Frage kommenden Betroffenen formlos zu bescheinigen, dass sie die in § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV genannten Voraussetzungen erfüllen (siehe Erlass MI vom 05.11.2015 - 14.11-12232/ 2-0 [§ 26]).

Mit freundlichen Grüßen
Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 14 - Ausländer- und Asylrecht
Tel.: 0511/120-6468
Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

**Künftige Fassung des bisherigen § 60 Abs. 2 Satz 4 bis 6 AufenthG
nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes:**

⁴Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. ⁵In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. ⁶Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. ⁷Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. ⁸In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. ⁹Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. ¹⁰Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. ¹¹Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. ¹²§ 60a bleibt im Übrigen unberührt.